

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegerwissenschaft vom 19.07.2017

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 und § 30 Abs. 3 S. 2 sowie § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 5. Juni 2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Die Rektorin hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 18.07.2019 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegerwissenschaft

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegerwissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 19.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 d) wird wie folgt geändert:

„d) für die Praktika des Berufs in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 5 Nr. 1 KrPflG geeignet ist.“

e) wird gestrichen.
2. Der § 3 wird von „Studienziel“ in „Studienziel, Struktur des Bachelor-Studiengangs“ umbenannt.
3. Der Absatz 1 des § 3 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen. Zusätzlich vermittelt der Studiengang die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Ausbildungsinhalte. Aufgrund dieser Inhalte qualifiziert der Bachelorstudiengang Pflegerwissenschaft (B.Sc.) für die Berufszulassung in der Krankenpflege; die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG ist in dem Studiengang integriert.“
4. Der Absatz 2 des § 3 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„(2) Die Studierenden werden gemäß dem Modulhandbuch, das Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsverordnung ist, zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen befähigt. Sie sollen wissenschaftlich fundierte Urteile aus empirischen wissenschaftlichen Studien ableiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Pflegebedürftigen bzw. der präventive Beratung Suchenden, der Erkrankten oder Rehabilitierenden interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und therapeutischen heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien erarbeiten und maßgeschneidert weiter entwickeln können.“

5. Der Absatz 3 des § 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Studiengang werden unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte nach der KrPflAPrV u. a. folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- Wissenschaftliches Arbeiten
- Verständnis selbstbestimmter Selbstpflege zu Hause, in der Familie und am Arbeitsplatz
- Pflege- und Therapiemaßnahmen bei Personen aller Altersstufen
- Aufbau externer und individueller interner Evidence
- Organisation und Geschichte der Pflege im multiprofessionellen therapeutischen Team
- Pflegetheorien und evidence-orientierte Interventionsforschung
- Pflegerelevante Erkrankungsbilder und medizinisch-pharmakologische Grundlagen
- Rechtliche Grundlagen, präventive, gesundheitsförderliche und rehabilitierende Pflege im Sozialraum
- Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und pflegerisch-therapeutischen Methoden.“

6. Der Absatz 4 des § 3 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

(4) Der Studiengang qualifiziert zudem für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für pflegebezogene Masterstudiengänge, die den Zugang zu weiteren hochspezialisierten und konsiliarischen Pfl egetätigkeiten (Fachkarrieren in Pflegewissenschaft, -pädagogik und –management sowie im Bereich Gesundheit) und/oder zur Promotion ermöglichen. Er qualifiziert für folgende Berufsfelder: Selbstständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von Menschen jeden Alters (akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen nutzen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing),

Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenten und -mitarbeiter sowie Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

7. Der Absatz 5 des § 3 wird gestrichen.
8. Der Absatz 1 des § 5 wird gestrichen.
9. Der Absatz 2 des § 5 wird gestrichen. Nachfolgende Nummerierungen ändern sich entsprechend.
10. In Abs. 2 des § 7 werden die Worte „Handelt es sich um Änderungen, die Ausbildungsinhalte gemäß der KrPflAPrV betreffen, ist hier ergänzend die Zustimmung des Sozialministeriums einzuholen.“ zu Abs. 2 hinzugefügt.
11. Der § 9 wird von „Zugang zum Pflegeberuf, staatliche Anerkennung“ in „Zugang zur Berufserlaubnis in der Krankenpflege, staatliche Anerkennung“ umbenannt.
12. In § 9 Abs. 4b werden die Worte „amtlich“ und „oder Reisepasses“ hinzugefügt.
13. Der § 9 Abs. 5 wird von „Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG ist bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) zu stellen“ in „(5) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.“ geändert.
14. Der § 9 Abs. 6 wird von „Die Erlaubnis nach Abs. 5 kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrPflG erfüllt.“ in „(6) Die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 KrPflG kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrPflG erfüllt.“ geändert.
15. In § 10 Abs. 1 wird der Satz: „Abs. 3 bleibt davon unberührt.“ gestrichen. Absatz 3 wird gestrichen.
16. In § 11 werden in der Überschrift die Worte „zur Abnahme der hochschulischen Modulprüfungen“ ergänzt.
17. In § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 wird folgender Einschub vorgenommen:
„- mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden -, für“.
18. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.“

19. Der Absatz 5 des § 11 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
20. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „hochschulischen“ ergänzt.
21. Der § 13 Abs. 1 wird von „Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.“ in „Der nach § 11 gebildete Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.“ geändert.
22. Der § 13 Abs. 4 wird von „Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 10 Absatz (10) entsprechend.“ in „Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“ geändert.
23. In § 14 Abs. 8 wird folgender Satz hinzugefügt: „Leistungen, Abschlüsse sowie Studienzeiten, die auf die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG vorgeschriebenen Ausbildungszeiten angerechnet werden, müssen durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden.“
24. In § 14 Abs. 9 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 8 Satz 4 durch das akademische Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart“ ergänzt.
25. In § 15 Abs. 2. werden die Worte „§ 15 Absatz 8 Satz 4 und Absatz 9 gelten entsprechend“ dem letzten Satz hinzugefügt.
26. In § 16 Abs. 1 werden folgende Worte hinzugefügt:
nach Modulprüfungen „einer Orientierungsprüfung (§ 21 a)“
Abs. 4 werden nach dem 1. Wort die Worte „(ECTS-Punkte)“ hinzugefügt.
27. Es werden die Paragraphen 21 a, b, c und mit den entsprechenden 4 Absätzen hinzugefügt.

§ 21a Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 21b Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

- (1) Die gemäß § 21a für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (2) Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen

Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.
(3) Wer die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Hierüber entscheidet der nach § 11 gebildete Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

§ 21c Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module enthält.

(2) Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des nach § 11 gebildeten Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

28. § 21 (alt) wird zu „§ 22 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)“ (neu). Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

29. § 21 Abs. 2 wird der Abschnitt

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut;
- gut bis befriedigend;
- befriedigend bis ausreichend;
- ausreichend bis mangelhaft;
- mangelhaft bis ungenügend.

in

„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 werden nicht vergeben.“ geändert.

30. Der § 24 Abs. 1 wird in „Ist für studienbegleitende Modulprüfungen - mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden - eine Anmeldung erforderlich, so wird dies über Aushang geregelt. Falls die vorherige Anmeldung nicht erforderlich ist, gilt der Antritt zur Prüfung als Anmeldung. Über das Erfordernis einer Anmeldung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den Lehrenden des Moduls.“ geändert.

31. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden“ ergänzt.
32. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden“ ergänzt.
33. § 34 wird geändert in:

„§ 35 Abschluss der Ausbildung

Die Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege schließt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KrPflG mit der staatlichen Prüfung ab. Dem Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung wird eine Bescheinigung der Hochschule gemäß Anlage 3 beigefügt, aus der sich die Inhalte des zusätzlichen Studiums und der Bachelorprüfung ergeben.“

34. **§ 36 Staatliche Prüfung nach KrPflG und KrPflAPrV** lautet:

„(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Module „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Interventionen“ und „Fertigkeitstraining 6“ beinhalten die staatliche Prüfung gemäß § 3 KrPflAPrV und sind studienbegleitend im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt gemäß § 5 KrPflAPrV auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Abschlussprüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart.

(3) Für die Durchführung und Wiederholung der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege uneingeschränkt. Die Teile der staatlichen Prüfung werden in den Modulen „Organisation und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ und Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“ abgelegt.

(4) Mit der staatlichen Prüfung kann erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Inhalte gemäß § 9 vermittelt wurden.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.“

35. Es wird der § 37 hinzugefügt:

„§ 37 Prüfungsausschuss zur Abnahme der staatlichen Prüfung

(1) An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wird ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der staatlichen Prüfung gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart oder einer von dieser Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. der Studiengangleitung,
3. mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der PH Schwäbisch Gmünd lehren und nach §13 prüfungsberechtigt sind und von denen mindestens eine Person Arzt oder Ärztin ist, sowie
4. mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung die Kandidatin oder den Kandidaten überwiegend ausgebildet haben.

(2) Das Regierungspräsidium Stuttgart bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangleitung bestimmt. Die schriftliche Prüfung in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“ und „Spezielle Intervention“ als schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von mindestens 240 Minuten je Prüfling ist von mindestens zwei Personen als Fachprüfende zu bewerten. Die mündliche Prüfung in Modul „Fertigkeitstraining 6“ als Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und benotet. Die mündlich-praktische Prüfung in Modul „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“ wird von mindestens je einer Person nach Absatz 1 Nr. 4 abgenommen und benotet.

(3) Das Regierungspräsidium Stuttgart kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

(4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.“

36. § 36 alt wird „§ 38 Benotung“ und lautet: „Für die Benotung der Prüfungsleistungen, die die staatliche Prüfung bilden, ist § 7 KrPflAPrV entsprechend anzuwenden.“

37. § 37 alt wird ersetzt durch:

„§ 39 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den Modulen, die den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bilden, bestanden sind. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 der KrPflAPrV erteilt. Die Prüfungsnoten der bestandenen staatlichen Prüfung werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 festgelegt.

(2) Über das Nichtbestehen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 37 Absatz 1 Nr. 1 eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Für die Wiederholung des praktischen Teils der staatliche Prüfung oder wenn alle Teile der staatlichen Prüfung zu wiederholen sind, ist § 8 Absatz 4 KrPflAPrV entsprechend anzuwenden; zuständige Behörde im Sinne des Satzes 4, letzter Halbsatz, ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

(5) Bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bleiben die Studierenden in dem Studiengang immatrikuliert und müssen sich ggf. zurückmelden.“

38. § 38 (alt) wird § 40 und lautet:

„§ 40 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuch

(1) Bei einem Rücktritt von der staatlichen Prüfung oder einem Teil der staatlichen Prüfung, ist § 9 KrPflAPrV entsprechend anzuwenden.

(2) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ist § 10 KrPflAPrV entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen ist § 11 KrPflAPrV entsprechend anzuwenden.“

39. § 39 (alt) wird gestrichen.

40. Es wird der § 41 hinzugefügt und lautet:

„§ 41 Zeugnis über die staatliche Prüfung und Erlaubnisurkunde

(1) Über die bestandene staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflIG und deren Ergebnisse wird nach § 8 Absatz 2 KrPflAPrV von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 37 ein Zeugnis erteilt; es wird mit dem Siegel des Regierungspräsidiums Stuttgart versehen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 KrPflG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrPflG stellt nach § 19 KrPflAPrV das Regierungspräsidium Stuttgart eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ aus. Das Bestehen der Bachelor Prüfung ist Voraussetzung für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG zum Führen der Berufsbezeichnung.“

41. § 40 (alt) wird § 42 (neu).

42. § 41 (alt) wird § 43 Schutzbestimmungen.

In § 43 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten im Prüfungsverfahren.“

In § 43 Abs. 3 wird im Satz 1 wird das Wort „drei“ geändert auf „14“.

43. § 42 (alt) wird § 44 Einsicht in die Prüfungsakten und lautet:

„§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen gewährt. Schriftliche Aufsichtsarbeiten, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren. Der jeweils zuständige Prüfungsschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

Artikel 2 **Übergangsregelungen**

Diese Änderungsordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Studierende im Bachelorstudium Pflegewissenschaft, die das Studium zuvor begonnen haben, können das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen, wenn sie dies schriftlich mitgeteilt haben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin